

Seelische Behinderung und Schwerbehindertenausweis

Von Christian Zechert

Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales



Ab 2013 geltendes Ausweismuster

Ein Schwerbehindertenausweis setzt die Feststellung einer Schwerbehinderung gleich welcher Art mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 voraus. Er wird, wie der dafür notwendige Feststellungsbescheid, von einer Kommunalbehörde wie dem Sozialamt oder einem Versorgungsamt ausgestellt und dient als Nachweis einer Behinderung (GdB unter 50) bzw. Schwerbehinderung (GdB 50 oder höher). Hilfreich ist die anerkannte Schwerbehinderung bei der Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen. Diese Rechte sind insbesondere der arbeitsrechtlich erhöhte Kündigungsschutz für Schwerbehinderte, die Möglichkeit des früheren Eintritts in die Altersrente, Anspruch auf einwöchigen Zusatzurlaub sowie Vergünstigungen bei der Besteuerung des Einkommens.

Das Amt trägt auf dem Schwerbehindertenausweis den Grad der Behinderung ein sowie das Datum, bis zum dem der Ausweis gültig ist. Wenn ein Schweregrad von mindestens 50 vorliegt und mit der Behinderung besondere Einschränkungen verbunden und anerkannt sind, können weitere Rechte in Form von Merkzeichen vermerkt werden (siehe Kasten). Das Merkzeichen H für hilflos ist z.B. bei Demenzen angemessen, kann aber auch bei schweren und anhaltenden Psychosen sinnvoll für die Betroffenen sein. Hilflos ist nach SGB IX jemand, der nicht nur vorübergehend für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehren-

den alltäglichen Verrichtungen zur Sicherung der persönlichen Existenz fremder Hilfe bedarf. Zu den notwendigen, häufig und regelmäßig wiederkehrenden alltäglichen Verrichtungen gehören auch die notwendige körperliche Bewegung, geistige Anregung und die Möglichkeiten zur Kommunikation. Hilflos ist ein psychisch oder geistig behinderter Mensch damit auch dann, wenn er zwar bei zahlreichen Verrichtungen des täglichen Lebens der Hilfe nicht unmittelbar bedarf, er diese Verrichtungen aber infolge einer Antriebsschwäche ohne ständige Überwachung nicht vornimmt.

Die durch einen Schwerbehindertenausweis möglichen sozialrechtlichen Nachteilsausgleiche einer »seelisch bedingten Schwerbehinderung« werden von Betroffenen, aber auch Beratern und Angehörigen in der Psychiatrie eher selten thematisiert. So fürchtet

man, dass bereits der Begriff der »Behinderung« Menschen mit anhaltenden oder häufigen seelischen Krisen zu sehr in die Nähe von Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Menschen mit schweren Mobilitätseinschränkungen rückt. Im Vordergrund der Selbstwahrnehmung und Außendarstellung sollen ja eher Kompetenzen und Ressourcen, Belastungsfähigkeit, Recovery und ggf. die wieder einsetzende Arbeitsfähigkeit



stehen. Der Blick auf Einschränkungen und Begrenzungen steht dem scheinbar entgegen, auch wenn das Schwerbehindertenrecht den sozialen Ausgleich für die Benachteiligung in den Vordergrund stellen will. Besonders deutlich wird das bei der Arbeitssuche, da die Schwerbehinderung im Bewerbungsverfahren ein Ausschlussgrund ist, wenn die Art der Behinderung die Ausführung einer bestimmten Tätigkeit nicht erlaubt. Auch werden die Möglichkeiten der finanziellen Förderung eines Arbeitsplatzes nicht immer die Befürchtungen vor der evtl. geringeren Belastbarkeit ausgleichen.

Dazu kommt die Sorge vor Stigmatisierung durch den traditionellen Behinderungsbegriff. Hier ist es möglicherweise hilf-

Merkzeichen	Bedeutung
1. Kl.	Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte i.S.d. Bundesentschädigungsgesetzes
B	Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson
Bl	Blind
EB	Entschädigungsberechtigung nach § 28 Bundesentschädigungsgesetz
H	Hilflose Person
G	Gehbehinderung, die die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt
aG	Außergewöhnliche Gehbehinderung
Gl	Gehörlos
RF	gesundheitliche Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags
VB	Versorgungsberechtigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz oder einem anderen Nebengesetz des BVG

reich, wenn man sich klarmacht, dass Menschen mit Schwerbehinderung schon lange keine Minorität mehr sind. Wie das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen (NRW) mitteilte, lebten 2013 in NRW 1,77 Millionen schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. Jeder Zehnte in NRW hat somit einen Schwerbehindertenausweis.

Anerkannte seelische Behinderungen

Psychische Erkrankungen werden im Abschnitt 3 der Tabellen über die Grade der Schädigung (GdS) im Kapitel »Nervensystem und Psyche« aufgeführt. Dieses beinhaltet auch himnorganische Störungen wie Epilepsie, Entwicklungsstörungen im Kinder- und Jugendalter und Einschränkungen der geistigen Leistungsfähigkeit. Erst in den Unterkategorien 3.6 (Schizophrenie und affektive Psychosen) und 3.7 (Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, Folgen psychischer Traumen) sowie 3.8 (Alkoholkrankheit, Alkoholabhängigkeit sowie Drogenabhängigkeit) werden die klassischen psychiatrischen Störungsbilder genannt. Bestimmte Krankheitsbilder wie die Depression werden nicht gesondert aufgeführt; sie gelten als »stärker behindernde Störung« und sind unter dem Abschnitt 3.7 subsumiert.

Geregelt ist das Recht auf die Anerkennung einer Behinderung bzw. Schwerbehinderung in der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV). Wer sich informieren will, ob er möglicherweise einen Anspruch auf Anerkennung einer Behinderung hat, tut dies am besten, indem er die in die Verordnung integrierten Tabellen über die Grade der Schädigung (GdS-Tabelle) prüft. Siehe hierzu z.B. folgenden Auszug:

»3.8 Alkoholkrankheit, -abhängigkeit
Eine Alkoholkrankheit liegt vor, wenn ein chronischer Alkoholkonsum zu körperlichen und/oder psychischen Schäden geführt hat. Die GdS-Bewertung wird vom Ausmaß des Organschadens und seiner Folgen (z.B. Leberschaden, Polyneuropathie, organisch-psychische Veränderung, himnorganische Anfälle) und/oder vom Ausmaß der Abhängigkeit und der suchtspezifischen Persönlichkeitsänderung bestimmt. Bei nachgewiesener Abhängigkeit mit Kontrollverlust und erheblicher Einschränkung der Willensfreiheit ist der Gesamt-GdS aufgrund der Folgen des chronischen Alkoholkonsums nicht niedriger als 50 zu bewerten. Ist bei nachgewiesener Abhängigkeit eine Entziehungsbehandlung durchgeführt wor-

den, muss eine Heilungsbewährung abgewartet werden (im Allgemeinen zwei Jahre). Während dieser Zeit ist in der Regel ein GdS von 30 anzunehmen, es sei denn der Organschaden bedingt noch einen höheren GdS.«

Deutlich wird, dass ein bereits gewährter GdB oder GdS auch zurückgenommen werden kann. Eine Situation, die manchen Menschen mit Schwerbehinderung schwerfällt zu akzeptieren. Die Gewährung von Nachteilsausgleichen wie z.B. die kostenreduzierte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen G ist für die häufig zugleich einkommenschwachen schwerbehinderten Menschen eine wichtige finanzielle Entlastung, auf die sie ungern verzichten.

Besonderheiten

Im sozialen Entschädigungsrecht gibt es eine Reihe von Besonderheiten, die speziell für psychisch Kranke zu beachten sind. Hierzu gehört z.B. die Frage, ob die nach einem schweren Suizidversuch aufgetretenen Folgeschäden als Behinderung anerkannt werden oder nicht. Hierzu sagt die Verordnung: »Eine von der beschädigten Person absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Schädigung im Sinne der Versorgungsgesetze. Absichtlich herbeigeführt ist sie dann, wenn sie von der beschädigten Person erstrebt war. Selbsttötung und die Folgen eines Selbsttötungsversuches oder einer Selbstverletzung sind nicht absichtlich herbeigeführt, wenn eine Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung durch versorgungsrechtlich geschützte Tatbestände wahrscheinlich ist.«

Unter www.rehadat.de/rehadat/Reha.KHS sind 45 Urteile zur Frage der Einstufung bei psychischen Erkrankungen aufgeführt. Diese Urteile erlauben einen raschen Blick in die häufig recht komplizierte Rechtsmaterie. Sie zeigen auch, dass hinter jedem einzelnen Fall eine sehr individuelle Leidensgeschichte steht.

Wer sich über die Voraussetzungen und die aktuellen Änderungen informieren will, kann dies beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales tun. Siehe <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/k710-anhaltspunkte-fuer-die-aerztliche-gutachtertataetigkeit.html>

Sehr hilfreich ist die Beratung bei den großen Sozialverbänden wie VDK und Sozialverband Deutschland. Ist man dort Mitglied,

Einladung zur DGSP-Jahrestagung 2014

Die Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP) hat das Thema:

„Sozialpsychiatrische Grundhaltung: für Selbstbestimmung und die Vermeidung von Zwang“

**Zeit und Ort:
13. bis 15.11.2014 in Bremen,
„Kulturzentrum Schlachthof“**

Neben Vorträgen, Foren und Arbeitsgruppen sind auch zahlreiche Begegnungen in Einrichtungen der Bremer Sozialpsychiatrie geplant.

Als Referenten und Referentinnen konnten u.a. folgende Experten und Expertinnen gewonnen werden:
**Prof. Dr. Michaela Amering
Prof. Dr. Peter Kruckenberg
Prof. Dr. Rudolf Hickel
Dr. Matthias Heißler
Jörg Utschakowski
Carmen Roll**

Es unterhält Sie das Bremer Playback-Theater.

Daneben bietet eine „Tagungslounge“ vielfältige Gelegenheiten des informellen Austausches.

Das Tagungsprogramm ist ab sofort in der DGSP-Geschäftsstelle abrufbar.



Informationen:

DGSP-Geschäftsstelle
Zeltinger Str. 9, 50969 Köln
Tel.: 0221 511002

E-Mail: dgsp@netcologne.de
www.dgsp-ev.de

erhält man für einen monatlichen Beitrag zwischen 5 und 7 Euro zumeist eine sehr präzise Beratung zum Schwerbehindertenrecht und ggf. Rechtsbeistand, wenn es um die juristische Durchsetzung von Rechtsansprüchen im komplizierten Sozialrecht geht. ■